



Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie  
Abteilungsleitung  
Familie und Kindertagesbetreuung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg  
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg  
Telefon +49 40 428 63-2438  
E-Fax +49 40 4279-61051  
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 19. November 2021

## Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

### **Verbindliche Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung XIII**

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz der nach wie vor angespannten Lage aufgrund des Coronavirus, ist die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes der Hamburger Kitas unter Berücksichtigung der bereits etablierten und erweiterten Test- und Impfstrategie für die Kindertagesbetreuung weiterhin sichergestellt.

Die Sozialbehörde hat die bisherigen Handlungsempfehlungen – Fassung XII vom 25. Juni 2021 angepasst. Ziel ist es, Ihnen mit dieser neuen Fassung für diese Phase der Pandemie auch weiterhin Handlungssicherheit zu geben.

## I. Allgemeines

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Hamburger Gesundheitsleitfaden und im Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen zu beachten.
- Beschäftigte, Eltern und Externe sind über die allgemeinen Corona bedingten Hygieneregeln (u.a. durch Aushang) zu informieren. Auf die Einhaltung der Regeln soll nachdrücklich hingewirkt werden.
- Es sind die geltenden Arbeitsschutzstandards gemäß der Vorgaben der *Unfallkasse Nord* und der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* einzuhalten. Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3849>, <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?blob=publicationFile&v=6>; und [https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arb-schv\\_2021-07/BJNR617900021.html](https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arb-schv_2021-07/BJNR617900021.html)
- Die Anwesenheit von Kindern, Beschäftigten und Personen (z.B. Eltern während der Eingewöhnung) sowie Externen, z.B. Lieferanten, von mehr als zehn Minuten, ist in der Kita täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um bei Bedarf mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum, Namen und Telefonnummern sind ausreichend). Die dafür erhobenen Daten, die ausschließlich dem Zwecke der möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten dienen, sind nach vier Wochen zu löschen. Die tägliche Erhebung der Anwesenheit der Kinder bleibt davon unberührt.
- Vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung aller Kinder und deren Familien gilt in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung grundsätzlich nicht die 2G oder 3G Regelung. Dies greift auch für geplante Festivitäten (z.B. Laternenfeste) und Veranstaltungen mit Eltern (z.B. Elternabende) innerhalb des Kita Alltages.

### A. Quarantäne und andere Betretungsverbote

- Hinweise zum Kontaktmanagement des Robert-Koch-Instituts (RKI) finden Sie unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) Kontaktpersonen
- Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall über eine Quarantäne entscheidet.
- Alle Personen in behördlich angeordneter Quarantäne / Isolation, dürfen ihren Haushalt nicht verlassen und somit auch die Kita nicht betreten. Dazu gehören Beschäftigte<sup>1</sup>, Kinder und deren Familienmitglieder sowie sonstige Personen, die die Kita betreten wollen. Über die Aufhebung der Quarantäne / Isolation entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt.
- Kinder, für die eine behördlich angeordnete Quarantäne gilt oder die in einem Haushalt mit einer Person leben, für die behördlich angeordnete Quarantäne gilt, dürfen nicht betreut werden.

---

<sup>1</sup> Zu den Beschäftigten zählen auch Praktikantinnen und Praktikanten. Ebenso gehören zu den Beschäftigten externe Dienstleister wie Therapeutinnen/Therapeuten, Zeitarbeitskräfte, Musiklehrerinnen/-lehrer etc.

- Alle Personen (Beschäftigte, Kinder, Eltern etc.), die einen Antigen-Schnelltest mit positiven Ergebnis durchgeführt haben, dürfen die Kita nicht betreten bzw. müssen diese umgehend verlassen, sich auf direktem Weg nach Hause begeben und gemäß der Hamburger Eindämmungsverordnung verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Anschließend müssen sie sich umgehend in Selbstisolation begeben bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt. Erst nach einem anschließenden negativen PCR-Testergebnis endet die vorübergehende Isolierung und die Kita darf wieder betreten werden. Der PCR-Bestätigungstest kann in einer Haus- oder Kinderarztpraxis sowie in den Teststellen der Stadt ([Testzentren - hamburg.de](https://www.hamburg.de/testzentren)) durchgeführt werden. Teststellen, die Kinder unter 6 Jahren testen, sind farblich markiert.
- Weitere Informationen zu aktuellen Einreisebestimmungen finden Sie unter <https://www.hamburg.de/hu/corona-regeln-einreise/>

## **B. Quarantänen und Kontaktnachverfolgung bei Kita-Kindern**

- Ungeimpfte Kita-Beschäftigte und Kinder, die mit dem Coronavirus infiziert sind, können die gegen sie angeordnete Quarantäne nicht vorzeitig beenden. Die Quarantäne beträgt 14 Tage. Geimpfte Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind, können entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts die Quarantäne verkürzen.
- Unverändert gelten in Hamburg alle Haushaltskontakte als enge Kontaktpersonen und sind quarantänepflichtig. Weitere Kontaktpersonen (z.B. im privaten Umfeld) werden nicht ermittelt. Kinder, für die als Haushaltskontakte oder im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens eine Quarantäne angeordnet wurde und die keine Symptome zeigen, können diese Quarantäne weiterhin verkürzen. Dafür gelten nachfolgende Regelungen:
  - ab Tag 5 der Quarantäne für Haushaltskontakte mittels eines negativen PCR-Test möglich. Eine Testbescheinigung über das negative Testergebnis ist bei Wiederaufnahme der Betreuung gegenüber der Kita vorzuweisen.
  - ab Tag 7 der Quarantäne für Haushaltskontakte mittels eines negativen Antigen-Schnelltest in einer anerkannten Teststelle (z.B. anerkannte Testzentren, Apotheken, Kinder- und Hausärzten) möglich. Eine Testbescheinigung über das negative Testergebnis ist bei Wiederaufnahme der Betreuung gegenüber der Kita vorzuweisen.
  - ab Tag 5 der Quarantäne für Haushaltskontakte mittels eines negativen Antigen-Schnelltest unter folgenden Bedingungen: Die Eltern führen in der Kita unter Aufsicht der testverantwortlichen Person der Einrichtung mit dem Kind einen Antigen-Schnelltest vor Betreuungsbeginn durch. Bei einem negativen Ergebnis kann das Kind wieder betreut werden. Die Eltern benötigen von der Kita eine Bescheinigung über dieses Testergebnis. Das negative Testergebnis muss anschließend durch zwei weitere negative Antigen-Schnelltests im Abstand von zwei bzw. drei Tagen bestätigt werden.
  - Für alle Testungen darf die Quarantäne kurzzeitig unterbrochen werden.
  - Die Testbescheinigungen müssen durch die Eltern als auch durch die Kitas aufbewahrt werden.

## II. Kinderbetreuung

### A. Organisation

- Im Sinne der Reduzierung von Kontakten ist kritisch zu prüfen, welche Personen zu den Räumlichkeiten der Kita Zutritt haben sollen.
- Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass Kontakte möglichst reduziert werden.
- Soweit möglich sollen die Kinder in festen Gruppen betreut werden. Sofern dies aus räumlichen, pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, können Kohorten bzw. feste Gruppen mit anderen Kohorten / Gruppen durchmischt werden. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen ist möglich.
- Dienstbesprechungen in Präsenz können unter Einhaltung der allgemeinen Masken-, Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden.

### B. Aktivitäten

- Ausflüge von Kitas mit Übernachtung sind im Rahmen der vor Ort geltenden Regelungen gestattet.
- Übernachtungsangebote in der Kita dürfen stattfinden.
- Kita-Feste können aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen auch gruppenübergreifend stattfinden. Bei der Teilnahme von Eltern/Externen sind die Festivitäten auf das kitaeigenen Außengelände zu verlagern und die allgemeinen Kontaktbeschränkungen (allgemeinen Hygienevorgaben, Schutzkonzept, Erfassung der Kontaktdaten, Mindestabstand, siehe auch IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln) einzuhalten.
- Kita-Aktivitäten wie Feste oder Ausflüge, die außerhalb des kitaeigenen Geländes stattfinden, unterliegen den Vorgaben der jeweils gültigen Eindämmungsverordnung.

### C. Zusammenarbeit mit Eltern

- Bei der persönlichen Zusammenarbeit mit den Eltern, wie z.B. im Rahmen von Elternabenden, Elternversammlungen, Entwicklungsgesprächen oder während der Eingewöhnung, sind Maskenpflichten, Hygieneregeln, Abstandsgebote und die Kontaktdatenerhebung sowohl durch die Eltern einzuhalten als auch durch die Beschäftigten stets zu beachten und sicherzustellen. Die Träger sind dafür verantwortlich, dass die Eltern und Beschäftigten diese Regeln jederzeit einhalten.

## III. Krankheitsanzeichen

### A. Allgemeines

- Bei Bekanntwerden eines COVID-19 Infektions- oder Verdachtsfalles (betreutes Kind oder Beschäftigte) ist umgehend der Kontakt mit dem **bezirklich zuständigen Gesundheitsamt** über die dort eingerichteten Kita-Funktionspostfächer aufzunehmen, um weitere Maßnahmen abzustimmen.
- Die **Kita-Aufsicht der Sozialbehörde** ist im Rahmen der Meldepflicht gemäß **§ 47 SGB VIII** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung oder positive Antigen-

Schnelltests zu informieren. Die Meldung muss über die [Online-Abfrage](#) der Sozialbehörde erfolgen.

- Die Sozialbehörde weist darauf hin, dass der Arbeitgeber zusätzlich dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen hat, wenn sich ein/e Kita-Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit COVID-19 infiziert hat.
- Eine in der Kita erfolgte Infektion eines Kindes mit SARS-CoV-2, z.B. durch ein anderes infiziertes Kind, stellt für die betroffenen Kinder einen Versicherungsfall der Unfallversicherung in Form eines "Arbeitsunfalls" dar. Die Kinder haben Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der Unfallversicherung. Hinweise auf die Infektion während der Betreuungszeit in der Kita sind dem Unfallversicherungsträger zu melden.

#### **A. Kinder**

- Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung, ob ein Kind die Einrichtung besuchen darf, können der aktuellen Infografik zum Sozialbehörde\_Infografik Kita - Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen in der Kindertagesbetreuung entnommen werden.

#### **B. Beschäftigte**

- Grundsätzlich dürfen in der Betreuung der Kinder nur Beschäftigte tätig sein, die keine akuten Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, neu auftretender Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- Beschäftigte, die eines oder mehrere der voran genannten Symptome aufweisen, haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen. Es empfiehlt sich, umgehend einen Antigen-Schnelltest zur Sicherheit durchzuführen und / oder die Hausarztpraxis zu kontaktieren.
- Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt / der Betriebsärztin geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Grundsätzlich sollen die [Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend \(BFSFJ\)](#) berücksichtigt werden.

### **IV. Arbeitsschutz, Hygieneregeln**

#### **A. Allgemeines**

- Wenn bei Beschäftigten in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Hinweise auf eine beruflich bedingte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegen, müssen dies der Arzt / die Ärztin und der Einrichtungsträger dem zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Betroffene können sich auch direkt an den Unfallversicherungsträger wenden.

#### **B. Abstandsgebot, Schutzkleidung und medizinische Masken**

- Es gilt beim Kontakt von erwachsenen Personen untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m.
- Grundsätzlich gilt in der Kita für alle anwesenden erwachsenen Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 4 Corona-ArbeitsschutzV). **Aus pädagogischen**

**Gründen kann davon bei der Arbeit am Kind und auf dem Außengelände abgewichen werden.** Für die Arbeit am Kind im Elementarbereich wird dringlich das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes empfohlen, sobald der Hamburger Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150 liegt. Bei pflegerischen Tätigkeiten wie Wickeln oder Erste-Hilfe-Maßnahmen wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.

### **C. Raumhygiene**

- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Lichtschalter, Fenstergriffe, in Krippenräumen auch Fußböden) sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- In Sanitärräumen ist insbesondere auf Hygiene sowie auf eine ausreichende Ausstattung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu achten. Jedes Kind muss persönliche Bettwäsche haben.
- Genutzte Räume, insbesondere Betreuungs- und Sanitärräume, müssen regelmäßig und ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet werden. Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.
- Der Einsatz von mobilen Luftfilter zur Filterung und Verbesserung der Luftqualität, darf nur **zusätzlich** zum oben beschriebenen Lüftungsverhalten erfolgen, um ein reines Umwälzen der Luft auszuschließen.
- Im Falle einer COVID-19-Infektion ist die Sperrung und Aufbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

## **V. Tests und Impfungen**

### **A. Impfungen**

- Impfberechtigt sind alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung. Die Impfung ist freiwillig.
- Nach der aktuellen Corona-ArbSchV (§ 5) zählt die Zeit zum Impfen rechtlich als Arbeitszeit. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über das Impfen aufzuklären und die Impfung organisatorisch zu ermöglichen.
- Informationen zum Thema Corona-Impfungen sind auf der Seiten des [RKI](https://www.rki.de) zu finden und für Hamburg unter <https://www.hamburg.de/corona-impfung/>.
- Informationen zur Booster-Impfung finden Sie auf: [Auffrischungsimpfung \(Boosterimpfung, Drittimpfung\) gegen Covid-19: Für wen sie in Frage kommt, wo sie in Hamburg angeboten wird - hamburg.de](https://www.hamburg.de/corona-impfung/)

### **B. Antigen-Schnelltests**

- Alle Beschäftigten der Kindertagesbetreuung können sich bis zu drei Mal pro Woche anlassunabhängig selbst in ihrer Einrichtung auf das Corona-Virus testen. Auch vollständig geimpften oder genesenen Personen wird empfohlen, sich mindestens einmal pro Woche zu testen. Vgl. auch Sozialbehörde\_Infografik zum Umgang mit Eigenselbsttest für Kita Beschäftigte Stand 11-2021.

- Die Antigen-Schnelltests für Kinder reichen aus, um Elementarkinder freiwillig, anlassbezogen oder bei Bedarf bis zu zwei Mal in der Woche zu testen. Darüber hinaus werden von der Sozialbehörde Antigen-Schnelltests für alle Kita-Kinder zu Verfügung gestellt, um die Freitestung bei Quarantäne und die Freitestung bei leichten Symptomen / bzw. nach akuter Erkrankung durchführen zu können. Weitere Informationen sind der Sozialbehörde\_Infografik\_Antigen-Schnelltests bei Kita-Kindern ab dem 20.11.21 zu entnehmen.
- Eine testverantwortliche Person in der Einrichtung dokumentiert in der von der Sozialbehörde vorgegeben Excel-Tabelle *Sozialbehörde\_Monitoring Kita Antigen-Schnelltests für Beschäftigte alle Kinder*, die Durchführung der Testungen.
- Seit dem 01.07.2021 müssen immer mittwochs über die [Kita Online-Meldung](#) Angaben zu den durchgeführten Tests der Beschäftigten für die vorherige Kalenderwoche, anonymisiert der Sozialbehörde mitgeteilt werden.
- Es können Testbescheinigungen für Kinder im Rahmen der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne ausgestellt werden.

### **C. PCR-Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas**

- Bei begründeten Verdachtsfällen (wie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung) ist eine PCR-Testung erforderlich. Diese ist nach telefonischer Terminvergabe in der Hausarztpraxis, über die Terminvergabe der KV (<https://eterminservice.de/terminservice>) oder telefonisch über den ärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Nummer 116 117) möglich.

Dr. Dirk Bange

Dr. Dirk Bange